

Stand: 05.06.2020

# FAQs zum BMBF-Innovationswettbewerb INVITE (Digitale Plattformen Berufliche Weiterbildung)

## Inhalte

**1. Nach welchen Kriterien wird die Skizze bewertet und auf welche Kriterien in der Bekanntmachung wird bei der Bewertung der Skizzen am meisten Wert gelegt?**

Die Bewertung der Skizzen und Anträge erfolgt auf der Grundlage der Kriterien, die in der Förderrichtlinie formuliert sind. Die in der Bekanntmachung formulierten Kriterien zur Bewertung sind im Grundsatz gleichwertig.

**2. [neu:] Wie versteht die Richtlinie einen innovativen, digitalen und sicheren Weiterbildungsraum? Welche Innovationen werden erwartet?**

INVITE zielt auf die berufsbezogene Weiterbildung im digitalen Raum. Hierzu gehören für die berufsbezogene Weiterbildung Informations- und Lernplattformen (siehe v. a. Entwicklungsfelder I und II) sowie digitale, KI-unterstützte Lehr-Lernangebote (siehe Entwicklungsfeld III). Die geförderten Entwicklungen sollen innovativ und relevant für die berufsbezogene Weiterbildung sein, das heißt den digitalen Weiterbildungsraum zum Beispiel für eine Zielgruppe, Branche, oder Region spürbar voranbringen. Darüber hinaus müssen die Entwicklungen auf einem vertrauenswürdigen Umgang mit Daten und algorithmischen Systemen, insbesondere KI, basieren. Grundsätzlich sind neben technisch-technologischen Innovationen auch soziale Innovationen adressiert. Ihr Verhältnis zueinander ist in der Skizze darzulegen.

**3. Welche Zielgruppen sollen die Projekte adressieren?**

Der Fokus der Projektförderung liegt auf der berufsbezogenen Weiterbildung [neu:] in grundsätzlich allen Branchen. Die betriebliche Weiterbildung, welche die Qualifikation- oder Kompetenzentwicklung von Beschäftigten beinhaltet, ist hier einbezogen. Der Wettbewerb adressiert somit grundsätzlich alle Personen, die sich nach einer beruflichen Erstausbildung fort- und weiterbilden (oder auch berufliche Zusatzqualifikationen erwerben) möchten. Von besonderem Interesse sind dabei Personen mit erhöhten Informations- und Beratungsbedarfen, berufliche Quer- und Wiedereinsteiger\*innen und bisher in der beruflichen Weiterbildung unterrepräsentierte Personen (z. B. Ältere, nicht formal Qualifizierte und Fachkräfte) sowie Personen, deren Tätigkeiten im Zuge der Digitalisierung ein hohes Substituierungspotenzial aufweisen.



**4. [neu:] Können auch Projekte bzw. Plattformbetreiber gefördert werden, die bisher nicht direkt den Bereich der beruflichen Weiterbildung adressieren?**

Prinzipiell ja, sofern eine Ausrichtung auf die berufsbezogene Weiterbildung angestrebt wird und die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Kompetenzen aus den Referenzen des Antragstellenden hervorgehen.

**5. Wie sollte der Verbund zusammengesetzt sein (max. oder min. Anzahl von Partnern, konkrete Partner)?**

Ein Projektverbund besteht aus mindestens zwei Partnern, die maximale Anzahl an Verbundpartnern hängt von der fachlichen Notwendigkeit (klar umrissene, von einander abgrenzbare Arbeitspakete der einzelnen Verbundpartner) und der Angemessenheit der insgesamt beantragten Mittel ab.

**6. Ist die Einreichung von Konzepten möglich, die mehr als ein Entwicklungsfeld berücksichtigen?**

Ja, siehe BMBF-Förderrichtlinie (Punkt 2: Gegenstand der Förderung): Konzepte, die mehr als ein Entwicklungsfeld berücksichtigen, sind möglich und erwünscht. Bei einer Berücksichtigung mehrerer Entwicklungsfelder ist in der Skizze möglichst eine Zuordnung der Arbeitspakete zu jeweils einem Entwicklungsfeld vorzunehmen.

**7. [neu:] Schließt eine Bewerbung für das Metavorhaben eine Bewerbung für die Entwicklungsfelder I bis III aus?**

Eine Bewerbung ist grundsätzlich sowohl für die Entwicklungsfelder als auch für das Metavorhaben möglich. Da die Projekte in den Entwicklungsfeldern als F&E-Projekte angelegt sind, während das Metavorhaben als anwendungsbezogenes Forschungsverbundprojekt konzipiert ist, sollten in diesem Fall zwei voneinander unabhängige Projektskizzen eingereicht werden.

**8. Was bedeutet Anschlussfähigkeit und Interoperabilität der zu entwickelnden Innovationen?**

Die zu entwickelnden Innovationen sollen eine grundsätzliche Offenheit der entstehenden Plattformarchitektur ermöglichen; beispielsweise auf der Grundlage von Metadatenstandards oder offenen Schnittstellen, damit Programme bzw. Dienste miteinander verbunden und Informationen ausgetauscht werden können. Die Entwicklungen sollen in der Regel nicht auf proprietärer Software und auch nicht auf proprietären Datenstandards, die das Recht und die Möglichkeiten der Wieder- und Weiterverwendung sowie Änderung und Anpassung durch Nutzende und Dritte stark einschränken, basieren.

**9. Worauf bezieht sich die für Dritte angedachte Nachnutzung von Lösungen, die in den Projekten der Entwicklungsfelder II und III erarbeitet werden?**

Die nach Ende der Projektlaufzeit für eine Nachnutzung durch Dritte bereitzustellenden Lösungen können in Bezug auf das Entwicklungsfeld II eine gesamte Plattformarchitektur

umfassen sowie sich auf einzelne Elemente der Plattformarchitektur beziehen. In Bezug auf das Entwicklungsfeld III umfasst die Bereitstellung die geförderte Angebotsentwicklung.

[neu:] Grundsätzlich ist in Bezug auf die Nachnutzung der im Rahmen von INVITE entwickelten Lösungen zwischen dem entwickelten Quellcode (der Plattformarchitektur, Software / Anwendungen) auf der einen Seite und einer darauf basierenden Dienstleistung, auf der anderen Seite zu unterscheiden. Quellcodes und Ressourcen (Bibliotheken, Container, etc.) sollten dokumentiert und spätestens nach Ende der Förderung (kostenfrei) offen zugänglich gemacht werden. Software sollte unter einer geeigneten Open Source Lizenz veröffentlicht werden, darf dabei aber auch im späteren Kontext einer wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Verwertung der Projektergebnisse nach Projektende kommerziell in ein Geschäftsmodell eingebunden sein (unter Berücksichtigung der jeweiligen Lizenzbedingungen). Hierbei ist zu beachten, dass im Mittelpunkt des Innovationswettbewerbs F&E-Projekte gefördert werden.

Die vorgesehene Nachnutzung der im Projektzeitraum entwickelten Lösungen ist ein relevanter Aspekt im Skizzenauswahlverfahren (siehe Bewertungskriterien der Förderrichtlinie).

#### **10. Was wird in der Förderrichtlinie unter dem Begriff „Plattform“ verstanden?**

Der Wettbewerb adressiert technisch die Gesamtheit einer Plattformarchitektur. Zu dieser Plattformarchitektur gehören internetbasierte Plattformen an sich (i. d. R. Webserver, die zwischen einem Client/lokalen Rechner und einem Anwendungsserver vermitteln), internetbasierte Applikationen (z. B. ein personalisierter Kalender) sowie internetbasierte Dienste (z. B. Suchmaschinen). Ziel des Wettbewerbs ist die Vernetzung sowie die Weiterentwicklung von internetbasierten Plattformen, Applikationen und Diensten. [neu:] Inhaltlich werden hierbei sowohl Plattformen, die u. a. über digitale und/oder Präsenz-Weiterbildungsangebote informieren und ggf. auch auf diese verweisen (Informationsplattformen), Plattformen, auf denen digitale Lehr-Lernangebote direkt wahrgenommen werden können (Lernplattformen), sowie hybride Formate in den Blick genommen.

#### **11. Sollen die KI-unterstützten Lehr-Lernangebote (Entwicklungsfeld III) an den Erwerb einer bestimmten Qualifikation gebunden sein?**

Aus der Skizze sollte hervorgehen, ob bzw. inwieweit die entwickelten Lehr-Lernangebote auch mit dem Erwerb einer bestimmten Qualifikation verbunden sind. Die Förderung im Entwicklungsfeld III ist jedoch unabhängig davon, ob die Angebote ausschließlich auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen ausgerichtet sind oder auch auf den Erwerb einer bestimmten Qualifikation zielen.

## Fördersumme und -quote

### 12. Wie hoch darf die maximal beantragte Fördersumme sein?

Die Höhe der Fördersummen, die beantragt werden können, ist grundsätzlich nicht limitiert. Die Höhe der Zuwendung richtet sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens sowie nach der Förderquote.

### 13. Mit welcher Förderquote kann gerechnet werden?

Die Höhe der Förderquote ist von mehreren Faktoren abhängig. Zur Ermittlung der Förderquote wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Interessierte können eine Selbsteinschätzung nach den beihilferechtlichen Regeln der EU-Kommission vornehmen („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO, in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABl. L 156 vom 20.06.2017).

### 14. Gibt es eine maximale Gesamtförderquote für einen Verbund?

Nein, es gibt keine festgelegte Gesamtförderquote für einen Verbund.

### 15. Ist es möglich bzw. sinnvoll, Großunternehmen als Verbundpartner aufzunehmen?

Die Aufnahme von Großunternehmen als Verbundpartner ist möglich und sinnvoll, wenn sie zur Erfüllung der erforderlichen Aufgaben beitragen können.

### 16. Was ist unter der Fördervoraussetzung „Bereitschaft zur Kooperation“ für die Projekte der Entwicklungsfelder I, II und III genau zu verstehen?

In den Entwicklungsfeldern II und III kann auch ein Förderantrag für Einzelprojekte gestellt werden. Haben Skizzeneinreichende keine eigene Plattform bzw. können sie nicht die Plattform eines Dritten außerhalb des Wettbewerbs für die Erprobung ihrer Entwicklungen nutzen, müssen sie sich dazu bereit erklären, die Erprobung ihrer Entwicklung auf einer resultierenden Plattformarchitektur des Entwicklungsfelds I vorzunehmen. Analog müssen sich die Skizzeneinreichenden im Entwicklungsfeld I dazu bereit erklären, eine Erprobung von Entwicklungen aus den Entwicklungsfeldern II und III möglich zu machen. Die entwicklungsfeldübergreifende Zusammenführung der Projekte erfolgt ggf. bei der Bewertung der Skizzen und wird als Auflage für die Förderung in die Aufforderung zur Ausarbeitung eines Vollertrags aufgenommen.

### 17. Durch wen erfolgt die Prüfung und Bewertung der Skizzen?

Alle eingegangenen Skizzen werden durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) formal und fachlich in Bezug auf ihre Förderfähigkeit geprüft. Die grundsätzlich förderfähigen Skizzen werden anschließend von einer unabhängigen Jury bewertet und ggf. dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zur Förderung empfohlen. Das BMBF entscheidet unter Berücksichtigung der Jury-Empfehlungen darüber, welche Institutionen zur Einreichung eines Förderantrags aufgefordert werden. Die Skizzeneinreichenden werden schriftlich über die Entscheidung informiert.



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



**18. Durch wen erfolgt die Prüfung und Bewilligung der Förderanträge?**

Die Förderanträge werden vom BIBB geprüft. Die finale Entscheidung über eine Förderung erfolgt durch das BMBF; die Bewilligung durch das BIBB.

## Formalia

### 19. Wie viele Projekte werden gefördert?

Die Anzahl der zu fördernden Projekte wird im Zuge der fachlichen und administrativen Skizzen- und Antragsprüfung bestimmt und richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

### 20. Wann starten die ersten Projekte?

Der Projektstart ist zum 01.05.2021 vorgesehen.

### 21. Wird für die Erstellung der Projektskizze ein Formular zur Verfügung gestellt?

Ja, für die Erstellung der Projektskizzen ist über das Webportal „easy online“ ein Skizzenformular abrufbar. Dieses Formular ist bei der Erstellung der Projektskizzen zu nutzen.

### 22. Welche Regelungen gelten in Bezug auf vergleichbare laufende Projektförderungen?

Soweit Maßnahmen, die vergleichbare Ziele im Sinne der Förderrichtlinie verfolgen, beim Antragstellenden bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie nicht möglich (Kumulierungsverbot). Neben der Korrespondenz mit den in der Förderrichtlinie genannten Zielen sind weitere Voraussetzungen für eine Förderung die Zusätzlichkeit des beantragten Projekts oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen. Angaben zu laufenden oder abgeschlossenen Förderungen mit vergleichbarer Zielsetzung werden über das in „Easy Online“ angelegte Skizzenformular (siehe oben) erfragt.

### 23. Auf welchem Weg (online, postalisch) sind einzelne Skizzendokumente (Skizze, LOI) einzureichen?

Die Skizzen sind mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen per Post in zweifacher Ausfertigung beim BIBB einzusenden sowie online über „Easy Online“ einzureichen.

### 24. Wann sind Kooperationsvereinbarungen von den Verbundpartnern einzureichen und was sollen diese beinhalten?

In der Skizze sollten die potenziellen Verbundpartner unter Angabe ihrer Referenzen (und ggf. vergangenen Kooperations-/ Verbundprojekten) benannt werden. Die Skizze soll auch eine Stellungnahme in Form einer Absichtserklärung dieser Partner für die Zusammenarbeit enthalten. Spätestens zum Antrag ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen Verbundpartnern zwingend erforderlich.

**25. Von wem und wann muss ein Letter of Intent (LOI) vorgelegt werden?**

Bei assoziierten Partnern – das sind solche, die keine Fördermittel des BMBF beantragen, jedoch mit den Antragstellenden auf andere Weise involviert sind – werden bei Einreichung der Skizze sogenannte „Letter of Intent“ (LOI, Absichtserklärung zur Zusammenarbeit) benötigt.

**26. Werden die Einreichungsfristen verlängert?**

Eine Verlängerung der Fristen ist grundsätzlich nicht möglich. Fristen innerhalb der Förderbekanntmachung stellen keine Ausschlussfristen dar. Unterlagen, welche nach Fristende eingehen, können aber möglicherweise im Auswahlprozess nicht mehr berücksichtigt werden.

**27. Wie und wann werde ich über die Bewertung meiner eingereichten Skizze informiert?**

Die Einreichenden der positiv bewerteten Projektskizzen werden voraussichtlich ab Januar 2021 aufgefordert, einen förmlichen Antrag auf Projektförderung zu stellen. Ihnen wird dabei auch der Termin, zu dem der Antrag dem BIBB spätestens vorliegen muss, mitgeteilt. Die Information erfolgt schriftlich per Post. Allen anderen Skizzeneinreichenden wird schriftlich mitgeteilt, dass ihre Skizze nicht zur Antragsstellung empfohlen wurde.

**28. [neu:] Können auch Hochschulen im Rahmen von INVITE gefördert werden können?**

Ja, Hochschulen können im Rahmen von INVITE gefördert werden. Hochschulen, die eine Förderung in den Entwicklungsfeldern I und II anstreben, müssen in ihrer Projektskizze darlegen, dass und wie die Zusätzlichkeit Ihres Vorhabens zum HRK-Projekt „Das Weiterbildungsportal der Hochschulen“ definiert und gesichert ist. Aus der Projektskizze sollte zudem hervorgehen, wie die Hochschule eine grundsätzliche Passfähigkeit der eigenen Entwicklungen zum entstehenden Weiterbildungsportal der Hochschulen sicherstellt.

**29. [neu:] Welche projektbezogenen Ausgaben werden erstattet?**

Es können Ausgaben für Personal und sächliche Verwaltungsausgaben beantragt werden. Sächliche Verwaltungsausgaben umfassen in der Regel Reisekosten, Auftragsvergaben, Mieten oder auch Literatur, Druck, Verbrauchsmaterial.

**30. [neu:] Ist die Förderung unter bestimmten Umständen zurückzuzahlen?**

Die Zuwendungen des Bundes werden bei INVITE als Zuschüsse gewährt und sind grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. Lediglich im Falle eines Widerrufs des Zuwendungsbescheides (falls z. B. der Zuwendungszweck nicht erfüllt wurde), wird Geld zurückgefordert werden.